

ANALEKTEN.

1.

Zur Geschichte des päpstlichen Archivs im Mittelalter.

Von

Dr. S. Löwenfeld in Berlin.

Es ist allgemein bekannt, dass der Zutritt zu den Schätzen des Vaticanischen Archivs nur dem jedesmaligen Papste, dem Cardinal-Staatssecretär und dem Archivpräfecten gestattet ist ¹⁾. Die Nachteile, die aus einer solchen Absperrung von der eigentlichen Quelle mittelalterlicher Geschichte der Wissenschaft sowohl wie der Sache der Kirche erwachsen, sind grade in unserem Jahrhundert so oft und so eindringlich geschildert worden, dass es törricht wäre, noch ein Wort darüber zu verlieren. Wahr ist, dass die Kirche, ebenso wie jeder staatliche Verband, gute Gründe hat, einen Teil ihrer Papiere dem Auge der Oeffentlichkeit zu entziehen; wahr ist ferner, dass man in einigen wenigen Fällen von jener den Zutritt hindernden Bestimmung abgewichen ist: aber die gewährte Freiheit war doch immer nur so kärglich zugemessen, dass man aus allem Lobe und Danke, welche man den Vorständen des Archivs spendete, den Miston der Klage über ungerechtfertigte Zurückhaltung und Abschliessung deutlich heraushören konnte. Man lese nur, unter welch erschwerenden Umständen Pertz, Palacky und Dudik eine Anzahl Regesten-Bände durchgesehen haben. In das eigentliche Archivlocal kamen sie überhaupt nicht; die ein-

1) Vgl. Gachard, Archives du Vatican. Bruxelles 1874.

zelenen Bände wurden ihnen auf Wunsch im Arbeitszimmer des damaligen Präfecten vorgelegt und „unter dessen Aufsicht“ durchgesehen ¹⁾. Kann doch selbst Böhmer nicht ein Wort des Unmuts unterdrücken über die Hindernisse, die dem Forscher am päpstlichen Hofe begegnen ²⁾. — Und wenn Monsign. Marino Marini, der Neffe des berühmten Gaëtano Marini, nicht so liebenswürdig gewesen wäre, wie er es wirklich war? Die genannten Männer sind seines Lobes voll, und ihm gebürt ein grosser Anteil an den Leistungen jener drei.

Bei solchen Erwägungen wird man jeden mit offenen Armen empfangen, der, wenn ich so sagen soll, als Berichterstatter aus dem Innern des Archivs kommt und ein wenig den Schleier lüftet, der über das Heiligtum gebreitet ist.

Vor zwei Jahren erschien in Christiania eine Brochüre des damals bereits verstorbenen Historikers Munch unter dem Titel: „Aufschlüsse über das päpstliche Archiv und seinen Inhalt, vornehmlich über die Register und ihre Einrichtung; welche Ausbeute ist für die Geschichte des Nordens und speciell Norwegens daraus zu gewinnen?“ Veröffentlicht ward die Schrift durch den auch bei uns wohlbekannten Professor Gustav Storm ³⁾.

Schon das mit Absicht dunkel gehaltene Vorwort des Herausgebers musste die Neugierde des Lesers reizen. Es lautet im Auszuge etwa so: „Die vorliegende Abhandlung verfasste P. A. Munch im Jahre 1860 während seines Aufenthalts in Rom und sandte sie von dort an die Akademie der Wissenschaften zu Christiania. Nach seiner Rückkehr deponirte er sie im Reichsarchiv mit der Bestimmung, die Arbeit dürfe nicht veröffentlicht werden, so lange der Präfect des Vaticanischen Archivs, Pater Theiner, am Leben sei. Nach dessen Tode (1874) wurde mir das Manuscript zur Herausgabe anvertraut.“ Munch war nämlich während seines zweiten römischen Aufenthaltes, am 25. Mai 1863, also elf Jahre vor dem Tode seines Gönners und Freundes Theiner gestorben.

Aus den in Anführungszeichen gesetzten Zeilen geht offenbar hervor, dass Theiner durch die Veröffentlichung der Munch'schen Schrift in irgend einer Weise compromittirt worden wäre. Dies

1) Vgl. auch Blume, *Iter Italicum* III, 26 sqq.

2) Janssen, Joh. Fr. Böhmer I, 211 und 223. — Posse, der Herausgeber der *Analecta Vaticana* (1878), ist nicht ins Archiv hineingekommen. Ich bemerke das hier ausdrücklich, da seine praefatio in Betreff dieses Punktes leicht zu Irrthümern verleiten kann. (S. die Recension in der Jenaer Lit.-Zeitung S. 642.)

3) P. A. Munch, *Oplysninger om det pavelige Archiv og dets Indhold, fornemmelig Regesterne og disses Indretning samt om det Udbytte, heraf er at hente for Nordens og især Norges Historie*, udgivet af Dr. Gustav Storm. Christiania 1876.

führt zu der Vermutung, dass der päpstliche Archivar dem norwegischen Gelehrten die Benutzung des Archivs ohne Erlaubnis Pius' IX. oder, wenn mit Erlaubnis, doch in freierer Weise, als es sonst üblich war, gestattet hat ¹⁾.

Die Munch'sche Schrift hat über die Grenzen der nordischen Reiche hinaus nicht die Beachtung gefunden, die sie in so hohem Masse verdient, und die Schuld daran trägt offenbar die allgemeine Unkenntnis des Dänischen. Widerstrebt es mir nun, als Uebersetzer derselben, selbst auf sie hinzuweisen, so kann ich mich doch dem umsoweniger entziehen, als ich in der deutschen Ausgabe ²⁾ von eigenen Bemerkungen Abstand nehmen werde und aus diesem Grunde mich genötigt sehe, einige abweichende Ansichten an dieser Stelle darzulegen. Ein kurzer Hinweis auf den übrigen Inhalt möge als nicht unwichtige Ergänzung zu dem jüngst erschienenen Buche von Woker ³⁾ gestattet sein.

Zunächst construirt Munch auf aprioristischem Wege den Bestand der päpstlichen Archivalien; die beiden Teile, in welche sich dieselben zerlegen lassen, sind Originale und Copien, Bezeichnungen, die fast zusammenfallen mit „eingegangenen“ und „abgegangenen“ Sachen. Die Belege, mit denen der Verfasser seine Behauptung unterstützt, sind durchweg der skandinavischen Geschichte entnommen. Eine Hauptrolle unter den Originalen spielen die Rechenschaftsberichte, welche die päpstlichen Nuntien, die Einsammler des Peterspfennigs und der verschiedenen Zehnten, zum Teil aus der Fremde heimgesandt, zum Teil nach ihrer Rückkehr bei der Curie eingereicht haben. Eine frühere Publication Munch's beschäftigt sich speciell mit diesem Gegenstande ⁴⁾; wir besitzen meines Wissens für unser Land nichts derartiges, und doch wären grade diese Tage- und Rechnungsbücher im Stande, einen klaren Einblick in die

1) Vgl. hierzu, was Böhmer über Theiner sagt. Janssen III, 223.

2) Sie wird im 4. Bande der Archivalischen Zeitschrift (herausgeg. von Fr. v. Löher) erscheinen.

3) „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums.“ Nördlingen 1878.

4) „Pavelige Nuntiers Regnskabs- og Dagböger, førte under Tiende-Opkraevningen i Norden 1282—1334.“ Christiania 1864. — Dass Woker dieses Buch nicht benutzt hat, ist sehr zu bedauern. Bei der geringen Kenntnis (vielleicht gradezu Unkenntnis), welche wir von dem Werte mittelalterlicher Münzen sowohl wie Gegenstände haben, sind solch' umfassende Rechnungslegungen päpstlicher Collecteure allein geeignet, uns über die Preisverhältnisse jener Zeit aufzuklären. Für den grössten Teil der Angaben, die Woker macht, fehlt uns jedes Verständnis, und ich glaube, auch dem Verfasser selbst. Denn wenn S. 25 die Mark Silber mit 5, S. 39 u. 40 mit 4, S. 49 mit 3 Goldgulden berechnet wird, so beweist das eben — trotz der verschiedenen Länder, auf welche sich die Ansätze beziehen — zur Genüge, wie sehr wir hier im Dunklen tappen. — Ich benutze die Gelegenheit, um zu Kap. III einiges hinzuzufügen. Unter

wirtschaftlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Deutschlands zu gewähren. — Die Abteilung der Copien führt den Verfasser auf die eigentlichen Register der Päpste. Er bespricht hier die Grundsätze, nach denen die Auswahl der zu copirenden Briefe stattfand — es wurden bekanntlich nicht alle registriert —, geht auf die Organisation der Kanzlei, auf die Teilung der Briefe in communes und secretae (oder ad legendum) und endlich auf die Frage ein, ob die Regesten auf Grundlage der Concepte oder der fertigen Originale entstanden sind. Die angedeuteten Ausführungen beruhen, wie Munch selbst angiebt, zum grossen Teil auf Delisle's Memoire sur les actes d'Innocent III, aber die Angaben des französischen Gelehrten werden nachgeprüft und bei dem Material, das Munch zu Gebote stand, über die Zeit Innocenz' III. hinaus erweitert. — Ganz selbständig dagegen sind die Bemerkungen über die von Johann XXII. in die Registrations- und Taxverhältnisse eingeführten Reformen; beachtenswert ist hierbei, dass die Zahlen über jedem Briefe, welche die Gebühren für Expedition und Eintragung ins Register angeben, in einer ganz eigenen, sonst ungebräuchlichen Weise geschrieben wurden, also z. B. 12 = $\overline{\overline{\overline{X}}}$, 100 = $\overline{\overline{\overline{XXXXX}}}$ d. h. $5(10 + 10)$, $54 = \overline{\overline{\overline{VVV}}}$ d. h. $3(10 + 5 + 3)$.

Eine scharfe Abfertigung (S. 26) erfährt Dudik, der im zweiten Bande seines Iter Romanum den Nachweis zu liefern sucht, dass die Regestenbände bedeutend jünger als die Originalbriefe und häufig sogar erst nach der Zeit des betreffenden Papstes entstanden seien. Munch hat hier nicht genügend betont, dass man einen Unterschied machen muss zwischen der Zeit vor und der Zeit nach Johann XXII. Denn während wir für jene Zeit nur Pergamentregister haben, treten seit Johann neben diesen noch Papierbände auf. Für den ersten Zeitraum halten sich die Gründe, die Dudik wie Munch für ihre Ansichten geltend machen, die Wage, und nur

den Ausgaben mit echtem Texte fehlt der Nachdruck von A 14, der jedoch nur den lateinischen Text giebt, gedruckt: Sylvae-ducis apud Stephanum du Mont MDCCVI (in der Berl. Bibl.). Merkwürdig ist, dass Woker, der alle ihm „bekannt gewordenen“ (nicht bloss zu Gesicht gekommenen) Ausgaben zusammenstellt, die in der Praefatio (und pag. 90) der niederländischen Ausgabe genannten Drucke übersehen hat. Es sind dies: 1) Rom 1514. Taxae Cancellariae Apostolicae per Marcellum Silber alias Franck, Romae in Campo Florae anno MDXIII, die XVIII Nov. impressae. 2) 1515 Köln: apud Gosuinum Colinium. 3) 1523 ibidem. Dazu kommt: 4) Die oben erwähnte Ausgabe von 1706 (hier steht auch die Geschichte von dem Ratsherrn zu Herzogenbusch, die Woker S. 67 aus Gibbings entlehnt zu haben scheint). 5) Lauingae 1600, in Tom. II, p. 825 der Lectiones memorabiles et reconditae von Johannes Wolfius, „Taxae sacrae poenitentiarum, ex libro qui inscribitur Graumina opposita adversus synodi Tridentinae restitutionem“, also zur Klasse B gehörend.

eine auf Autopsie beruhende Nachprüfung der beiderseitigen Behauptungen kann zu einer Entscheidung führen. Anders steht es mit der Zeit nach Johann XXII. Hier hat Dudik Recht mit seiner Behauptung, dass die Bände, die er benutzt hat, jünger seien als die Päpste, von denen sie ausgegangen. Aber er ist, wie viele seiner Vorgänger, in den Irrtum verfallen, die Pergamentregister als die einzig authentische Quelle zu betrachten, — ein Irrtum, der entweder auf mangelhafter Vergleichung oder darauf beruht, dass man von der Existenz der Papierbücher keine Kenntnis hatte. Dass auch Dudik ein Anhänger dieser falschen Ansicht ist, geht daraus hervor, dass er, soviel ich sehe, nur die Pergamentbände berücksichtigt, und zweitens, dass er aus den Worten „correctum cum papiro“ (am Ende jeder Pergamentlage) den Schluss zieht, die Briefe seien „unmittelbar aus dem Original-Concept“ geschöpft (Dudik S. 72). Wir werden bald sehen, was man unter diesem „Papier“ zu verstehen hat.

Munch widmet nun dem Verhältnisse der Papier- und Pergamentregister zu einander — selbstverständlich wo beide für die gleiche Zeit noch vorhanden sind — eine eingehendere Untersuchung. Hatte man bisher angenommen (auch Dudik?), dass nur die letzteren für den Geschichtsforscher von Wert seien, so kommt Munch zu einem diametral entgegengesetzten Resultat, das er in die Worte zusammenfasst: Für die Jahre, über welche uns Papierbände Aufschluss geben, können wir die pergamentnen sehr gut entbehren (S. 33). Die gleichzeitige Benutzung mehrerer Bände, welche ihm gestattet war, bildet ein nicht zu unterschätzendes Moment bei einer Frage, die nur auf dem Wege der Vergleichung zu beantworten ist. Schon der Umstand, dass die Papierregister (A) bei weitem reichhaltiger sind als die pergamentnen (B) — und wir haben keinen Grund, in diese Nachricht Munch's auch nur den leisesten Zweifel zu setzen —, genügt, um die Haltlosigkeit der traditionellen Ansicht zu zeigen; denn alle Forscher (vgl. Ficker, Beitr. z. U.-L. II, 35; Delisle, Mém. s. l. a. d'Inn. III, 10; Dudik II, 73; Munch passim) sind darüber einig, dass die Regesten nur nach den Originalen (nicht nach den Concepten) gefertigt seien; wie aber verträgt sich dies mit der Behauptung, dass A jünger sei als B, oder mit andern Worten, dass A aus B abgeleitet sei? Die übrigen, S. 30 ff. angeführten Argumente erheben die Munch'sche Hypothese über jeden Zweifel. Jetzt erklärt sich auch das oben erwähnte „correctum cum papiro“, es heisst nichts anderes als: das auf Pergament Geschriebene ist nach seiner Vorlage im Papierregister corrigirt worden. — Die Consequenzen, die sich aus der Priorität von A ergeben, sind ungemein wichtige. Wem es in Zukunft vergönnt sein sollte, das päpstliche Archiv zu benutzen, wird vor allem an die Papierregister sich wenden müssen.

Misglückt dagegen scheint mir der Versuch des Verfassers, die Anzahl der Bände, welche Briefcopien und Supplikauszüge enthalten, festzustellen (S. 74). Zum Unglück hat sich in die Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche, offen gestanden, nur zu wenig Wahrscheinlichkeit besitzt, ein kleiner, mechanischer Rechenfehler eingeschlichen. 4.64 ist nicht 246, sondern 256, und die Summe der Bände steigt somit auf 736. „Rechnet man hierzu“, sagt Munch (S. 74), „die Cameralsachen¹⁾, so steigt die Zahl der Bände vermutlich auf 1000.“ Tausend Bände also im päpstlichen Archiv für die Zeit von 1198—1860, d. h. für 662 Jahre. Unmöglich! Pertz sagt ausdrücklich, dass für die Zeit bis Pius V. (1566) 2017 Regestenbände vorhanden seien, und selbst diese Angabe wird von Dudik berichtigt, der die Zahl auf ca. 3000 erhöht (a. a. O. II, 74). Es ist fast unerklärlich, wie Munch dazu kam, den numerischen Bestand des Archivs — und zwar eines Archivs, das so viele Schicksale erlebt hat, wie das päpstliche — auf diesem Wege feststellen zu wollen. Der Recensent des Buches in Zarnke's Liter. Centr.-Blatt neigt zwar der Ansicht Munch's zu und meint, Pertz und Dudik hätten die „Lücken“ nicht beachtet. Aber die fortlaufenden Zahlen, auf welche die genannten Forscher sich stützen, stammen, wie ich meine, von den Ordnern des Archivs im 17. und 18. Jahrhundert (vgl. Munch, S. 58), und dass seit dieser Zeit Lücken eingetreten seien, dafür liegt nicht der mindeste Anhalt vor. Selbst der durch Napoleon veranlasste Transport der Archivalien nach Paris (1810) ist ohne Einfluss auf den factischen Bestand desselben geblieben²⁾. Die Entscheidung dieser Frage liegt einzig und allein in den Händen der Curie.

Einer Berichtigung bedürfen ferner die Angaben über die Gehälter des Capellans, des Penitentiarius und der Secretäre (S. 10, Note unten). Die Resultate, die Munch giebt, können unmöglich die richtigen sein; aber ich lasse es dahingestellt, ob Schreib- oder Rechenfehler die Schuld daran tragen. Ein Beispiel wird genügen.

Der Kapellan erhält: am 1. Tage	—	Flor. 11 sol. 4 den.,
„ 2 ^{ten} „	1 „ 2 „ 4 „	
„ 3 ^{ten} „	1 „ 15 „ 4 „	
„ 4 ^{ten} „	2 „ 6 „ 4 „	

und so fort bis zum 56^{sten}, d. h. nach Ablauf von acht Wochen laut Angabe des Textes: 31 flor. 7 sol. Aus den vier ersten Gliedern erfährt man: 1) dass das Gehalt progressionsweise und zwar in arithmetischer Progression um 13 sol. täglich stieg, und

1) Vgl. darüber Munch, S. 9.

2) Gachard l. c.

2) dass 1 flor. = 22 sol. ist. Setzen wir diese Werte in die bekannte Formel $x = a + (n - 1)d$, so ist $x = 11\frac{1}{3} + (56 - 1)13 = 11\frac{1}{3} + 715 = 726\frac{1}{3}$ sol. = 33 flor. — sol. 4 den. Ebenso empfängt der Penitentiar am 56. Tage (nach meiner Berechnung) 24 flor. 18 sol. und ein Secretär 11 flor. 16 sol. 7 den.

Was die von Munch offen gelassene Frage (S. 69) über die Bedeutung der Initiale betrifft, mit welcher die Päpste die eingelaufenen Bittschriften oder vielmehr deren Auszüge in Regestenform (Munch, p. 63 ff.) zu unterzeichnen pflegten, so genügt es, auf eine Stelle in der *Roma nova* von Sprenger (Frankfurt 1660, p. 41) hinzuweisen, in der es heisst: „Ubi papa signat, vel refertur ad gratiam, vel ad justitiam; si ad gratiam, tunc hoc usurpat: Fiat ut petitur, annotata prima litera sui nominis proprii, ut verbi gratia pro Alexandro VII F. i. e. Fabius. In justitia mutat fiat in placet, juxta eandem annotationem sui nominis.“

Noch manche Einzelheit des Buches ¹⁾ wird sich von kundigerer Seite berichtigen lassen; aber dadurch wird der Wert des Ganzen nicht im mindesten angetastet. So lange die Verhältnisse in der Verwaltung und Benutzung des Vaticanischen Archivs sich nicht ändern, wird die Munch'sche Abhandlung einen höchst schätzenswerten und in seiner Art vielleicht einzigen Beitrag zur päpstlichen Diplomatie bilden.

2.

Anmerkung zur Geschichte Columba's.

Von

Dr. G. Hertel in Magdeburg.

Ueber die Ankunft des irischen Missionars Columba im Frankenreiche gehen die Ansichten noch immer auseinander. Ich habe

1) Leider hat sich eine Anzahl sinnenstellender Druckfehler theils in den dänischen, theils in den lateinischen Text eingeschlichen; von den schlimmsten verbessere ich hier nur folgende: S. 3, Z. 16 statt *Indberetninger* lies *Indbetalingen*. — S. 18, N. 1 statt *Forbindelsestegn* lies *Forkortelsestegn*. — S. 24, Z. 10 statt *Afsendelsen* lies *Beseglingen*. — S. 28, Z. 5 statt s. T. lies s. A. (*samme Aar*). Aber die Universität St. Andrew ist nicht 1451, sondern 1411 gegründet. — S. 53, Z. 24 statt bis lies *his*. — S. 61, N. 2 ist zu streichen. — S. 64 N. statt *nostris* lies *nostri*. — S. 74,